

Verhaltensregeln für den Tanzklub Blau-Silber Magdeburg e.V. im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Stand: 04.07.2020

Zusätzlich zu den üblichen Hygieneregeln und den allgemeinen Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Virus SARS-Covid-2, die unberührt bleiben, gelten **ab Sonntag, 05.07.2020**, die nachfolgenden Verhaltensregeln für den Tanzklub Blau-Silber Magdeburg e.V.:

A. Betretung, Aufenthalt und allgemeine Regeln zur Hygiene:

1. Das Betreten der Räume des Tanzklubs ist **nur Verantwortlichen sowie Vereinsmitgliedern** gestattet. Verantwortliche sind Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen oder Trainer. Anderen Personen oder Personen mit Krankheitsanzeichen wie Fieber, trockenem Husten, Atemproblemen, Hals- und Gliederschmerzen ist ein Betreten nicht gestattet. Dasselbe gilt für den Aufenthalt.
2. Die **Anzahl der Personen**, die sich zeitgleich im Tanzsaal aufhalten dürfen, richtet sich nach der verfügbaren Tanzfläche und **ist auf eine Person je 10 m² Tanzfläche oder 20 Personen begrenzt**. Bis zu zwei Verantwortliche werden hierbei nicht mitgezählt.
3. Jede Teilnahme an einem Angebot ist **vorher rechtzeitig** mit der oder dem Verantwortlichen über ein Fernkommunikationsmittel **abzustimmen**, um eine Überbelegung zu verhindern.
4. Auf Händeschütteln, Umarmungen oder andere mit Körperkontakt verbundene Rituale ist vollständig zu verzichten.
5. In allen Räumen des Tanzklubs (auch auf der Tanzfläche) hat jede Person zu jeder anderen Person einen **Mindestabstand von 1,50 Meter** einzuhalten, sofern die andere Person nicht in demselben Hausstand lebt. Personen, die den Mindestabstand nicht einhalten müssen, wird empfohlen, ständig einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Es ist nicht gestattet, dass eine Verantwortliche bzw. ein Verantwortlicher mit einem Vereinsmitglied paarweise tanzt, auch nicht zu (nur kurzzeitigen) Demonstrationszwecken. Ausgenommen sind nur Personen, die in demselben Hausstand leben. **Es ist weiterhin nicht gestattet, während des Trainings die Tanzpartnerin oder den Tanzpartner zu wechseln.**
6. Bei Betreten der Räume ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Die Räume sind in Trainingskleidung aufzusuchen, eine Nutzung der Umkleieräume ist untersagt. Bei Betreten des Tanzsaals sind die **Hände zu desinfizieren**. Desinfektionsmittel steht bereit und kann auch während des Aufenthalts im Tanzsaal genutzt werden. Erst nach Betreten des Tanzsaals und ggf. Herstellung

des Mindestabstands darf der Mund-Nase-Schutz entfernt werden. Beim Verlassen der Räume ist in umgekehrter Weise zu verfahren.

7. Hände sind laufend gründlich und mit Seife zu waschen. Die Benutzung der Duschen ist gestattet, sofern sich zu dieser Zeit keine weitere Person in dem Sanitärraum aufhält, in dem sich die Dusche befindet. Wer duscht, darf auch einen Umkleieraum nutzen.
8. Die Räume des Tanzklubs sind regelmäßig zu lüften, mindestens einmal je Stunde für mehrere Minuten (Stoßlüftung).

B. Wechsel zwischen den Trainingsangeboten

9. Zwischen den Trainingsangeboten ein- und desselben Tages ist für den Wechsel eine Übergangszeit von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Hierdurch verkürzt sich das frühere Trainingsangebot. Der Einlass für das spätere Angebot darf erst beginnen, nachdem alle Teilnehmenden des früheren Angebots die Räume des Tanzklubs verlassen haben.

C. Dokumentation des Betretens und des Aufenthalts

10. Um mögliche Infektionsketten jederzeit und lückenlos nachvollziehen zu können, hat sich jede Person, die die Räume des Tanzklubs betritt oder sich darin aufhält, umgehend bei der oder dem Verantwortlichen **persönlich zu melden und in eine Anwesenheitsliste einzutragen**. Einzutragen sind Vor- und Familienname, Telefonnummer sowie die persönlichen Aufenthaltszeiten in den Räumen und im Tanzsaal.
11. Die Anwesenheitsliste wird von der oder dem Verantwortlichen für jeden Trainingstag und für jedes Trainingsangebot gesondert erstellt und **umgehend dem Vorstand zugeleitet**. Der Vorstand bewahrt jede Anwesenheitsliste auf, wird sie auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt übergeben oder einen Monat nach dem Trainingstag vernichten.¹

Magdeburg, den 04.07.2020

Der Vorstand

¹ Die Erhebung der personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Soweit davon Gesundheitsdaten betroffen sind, erfolgt die Verarbeitung im öffentlichen Interesse im Bereich Gesundheit gem. Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Betroffenenrechte: Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO) Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO), Beschwerde (Art. 77 DSGVO).